

# **Geschäftsordnung der DGZfP-Fachgesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen (F-GZP)**

## **§ 1 Name und Rechtsstellung**

1. Die Fachgesellschaft führt den Namen "Gesellschaft akkreditierter ZfP-Prüfstellen (F-GZP)".
2. Die F-GZP ist eine fachliche Einrichtung der Deutschen Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (DGZfP) e.V. und keine Einrichtung eigenen Rechts. Die Geschäftsordnung der F-GZP gilt im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung der DGZfP.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Arbeitsweise**

1. Zweck der F-GZP ist, in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen der DGZfP
  - technisch-wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Gütesicherung von zerstörungsfreien Prüfungen einzuleiten und zu fördern,
  - die an diesen Gebieten interessierten Mitglieder der DGZfP zusammenzuschließen, sie zu fördern sowie
  - eine enge Zusammenarbeit zwischen den an zerstörungsfreier Prüfungen interessierten Partnern der Wirtschaft herzustellen
2. Dem Zweck der F-GZP dienen grundsätzliche Arbeiten wie
  - fachliche Förderung des Konzeptes der Akkreditierung, insbesondere ihrer Akzeptanz bei der Industrie, die ZfP-Dienstleistungen einsetzen,
  - Bewertung und Bereitstellung von Erfahrungen,
  - Sammlung, Auswertung,
  - Förderung der fachlichen Entwicklung der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Inspektionsstellen,
  - Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, mit Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie einzelnen Persönlichkeiten im In- und Ausland,
  - Mitwirkung in Beratungsgremien mit fachlichem Bezug sowie bei der Gestaltung des Erfahrungsaustausches und des Bildungswesens, insbesondere in Gremien von Bund und Ländern und von europäischer Relevanz,
  - Mitarbeit in internationalen Fachgremien,
  - Förderung der Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal
  - Organisation und Durchführung von Vergleichsprüfungen

Insbesondere dienen dem Zweck:

- die Entwicklung und Pflege berufsständischer Regeln für die Mitglieder der Fachgesellschaft F-GZP
- die Erarbeitung von technisch-wissenschaftlichen Regelwerken und Arbeitsunterlagen und deren laufende Anpassung an den Stand der Technik

- die Mitwirkung bei der Herausgabe technisch-wissenschaftlichen Schrifttums
  - die Mitwirkung bei und Durchführung von Fachveranstaltungen
  - die Koordinierung von Studien und Projekten
  - die fachliche Zuarbeit zu den Arbeitskreisen und Fachausschüssen der DGZfP
  - die fachliche Mitwirkung beim Aufbau von Lehrgängen, z. B. zur Akkreditierung und Zertifizierung.
3. Die Arbeitsweise ist die ehrenamtliche Gemeinschaftsarbeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Mitglied der Fachgesellschaft F-GZP kann auf Antrag werden:

- jedes akkreditierte Unternehmen, das zerstörungsfreie Prüfungen als Dienstleistung durchführt, korporatives Mitglied der DGZfP ist,
- jedes Unternehmen, das in seiner Betriebsorganisation eine akkreditierte Prüfabteilung für ZfP unterhält, korporatives Mitglied der DGZfP ist,
- jeder Verband oder Verein, der Wirtschafts- und interessierte Kreise vertritt, wenn die Fachgesellschaft F-GZP anerkennt, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt,
- jedes an den Zielen der F-GZP interessierte korporative Mitglied der DGZfP als förderndes Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach den ersten zwei Spiegelstrichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich die Geschäftsordnung und die berufsethischen Regeln der Fachgesellschaft schriftlich anzuerkennen.

2. Der Antrag (mit Kurzdarstellung des Unternehmens) ist schriftlich an den Vorstand der Fachgesellschaft zu richten.
3. Der Vorstand prüft das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen.
4. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden F-GZP-Mitglieder auf seiner ordentlichen Sitzung. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Abstimmung findet grundsätzlich geheim statt.
5. Die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der DGZfP erhobene Mitgliedsgebühr bzw. die Fördergebühr für die Fachgesellschaft F-GZP werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der F-GZP festgelegt und bedürfen der Zustimmung des DGZfP-Vorstandes.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder der F-GZP:

Die Mitglieder der F-GZP haben – neben den Rechten und Pflichten als Mitglieder der DGZfP – Anspruch auf Unterrichtung über wichtige Vorgänge in der F-GZP. Als Unterrichtung gelten insbesondere Mitteilungen über Fachausschussarbeiten und deren Ergebnisse, Fachveranstaltungen und wichtige Vorgänge innerhalb des Fachgebietes, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Den Mitgliedern der Fachgesellschaft stehen die F-GZP und die DGZfP in allen Angelegenheiten der Gütesicherung auf dem ZfP-Sektor zur Verfügung.

Jedes akkreditierte Mitglied hat sich den von der F-GZP aufgestellten Regeln zu verpflichten und das Recht, das Zeichen der Fachgesellschaft zu führen.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft bei der F-GZP

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand der F-GZP zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- b) bei Beendigung der Mitgliedschaft in der DGZfP e.V.
- c) durch die Auflösung des Unternehmens oder der Körperschaft
- d) durch Ausschluss aus der F-GZP-Fachgesellschaft. Der Ausschluss kann durch den F-GZP-Vorstand ausgesprochen werden
  - o da) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke der Fachgesellschaft oder der DGZfP
  - o db) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange der Fachgesellschaft oder der DGZfP
  - o dc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung
  - o dd) wegen Verstoßes gegen die Regeln der F-GZP
  - o de) wegen grober Verstöße gegen die F-GZP-Geschäftsordnung
  - o df) wegen grober Verstöße gegen die Regeln der Technik
  - o dg) wegen Verstoßes gegen die technischen Akkreditierungskriterien
  - o dh) wegen Nichterfüllung der Beschlüsse der Organe der F-GZP.

Gegen die verfügte Ausschließung steht dem F-GZP-Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Anrufung des DGZfP-Vorstandes zu, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Die Sitzungen der Fachgesellschaft F-GZP werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse der F-GZP erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur akkreditierte F-GZP-Mitglieder mit je 5 Stimmen und Verbände und Vereine mit anerkanntem Interesse (§3.1) und fördernde Mitglieder mit je 1 Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben jeweils 1 Stimme.
9. Über Beschwerden entscheidet der DGZfP-Vorstand.

## **§ 4 Vorstand der F-GZP**

### 1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden der F-GZP
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer der DGZfP
- dem Vorsitzenden der DGZfP
- weiteren Mitgliedern des Vorstandes, so dass der Vorstand insgesamt mindestens 5, höchstens jedoch 8 Mitglieder hat. Diese weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom gewählten Vorstand zur Kooptation vorgeschlagen, z. B. als Vertreter anderer Verbände.
- Die kooptierten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen F-GZP-Mitglieder nach § 3.1 repräsentieren. Sie werden von der Fachgesellschaft in getrennten Wählergängen in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden bleibt dieser ein weiteres Jahr beratendes Mitglied des Vorstandes. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der DGZfP.
3. Der Vorstand vertritt die Belange der F-GZP. Er plant die zum Erreichen der Aufgaben der F-GZP erforderlichen Maßnahmen und sorgt für deren Durchführung. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder des gewählten Vorstandes am Beschluss teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende der F-GZP ist kooptiertes Mitglied des Beirates der DGZfP.

## **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Geschäfte der F-GZP führt die Geschäftsstelle der DGZfP. Über die Abwicklung der Geschäfte in fachlichen Fragen entscheidet der Geschäftsführer der DGZfP im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der F-GZP.
2. In Fragen der Finanzierung von fachlichen Aufgaben stimmt sich der Vorsitzende der F-GZP mit dem Geschäftsführer der DGZfP ab. Der Vorsitzende der F-GZP ist an die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle der DGZfP gebunden.
3. Ein Mitglied des Vorstandes der DGZfP nimmt an den Sitzungen des Vorstandes der Fachgesellschaft F-GZP teil. Der Vorsitzende der DGZfP kann sich in Absprache mit dem Vorsitzenden der F-GZP vertreten lassen. Der Geschäftsführer oder ein anderer Mitarbeiter der Geschäftsstelle der DGZfP nimmt an den Sitzungen der Fachgesellschaft als Protokollführer teil.
4. Der Geschäftsführer der DGZfP sorgt dafür, dass über alle Sitzungen Ergebnisniederschriften angefertigt werden, die den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zugehen. In jeder Sitzung wird die Ergebnisniederschrift über die vorhergehende Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 6 Finanzielle Mittel**

1. Die Finanzierung der Fachgesellschaft erfolgt aus den F-GZP-Mitglieds- bzw. Förderbeiträgen.
2. Die DGZfP kann der Fachgesellschaft zweckgebundene finanzielle Mittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes der DGZfP zur Finanzierung bestimmter Aufgaben zur Verfügung stellen.
3. Der Vorsitzende der F-GZP entscheidet im Rahmen des einvernehmlich mit dem Geschäftsführer der DGZfP erstellten Haushaltsplanes der F-GZP über die Verwendung der Mittel. Die Mitgliederversammlung der F-GZP genehmigt den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.

4. Der Geschäftsführer der DGZfP wird über die Verwendung der Mittel getrennt Buch führen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende von sich aus, im Übrigen muss er auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Stimmen dies wünscht. Stimmübertragung abwesender auf anwesende Mitglieder ist zulässig, sofern dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Es sind nur Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen, die vom Vorstand eingeladen sind.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, falls gemäß Geschäftsordnung vorgeschrieben
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Bestätigung der kooptierten Vorstandsmitglieder
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
10. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Innerhalb der Mitgliederversammlung bedürfen Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Auflösung**

Ein Antrag zur Auflösung der Fachgesellschaft F-GZP kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten F-GZP-Mitglieder erfolgen und muss an den Vorstand der DGZfP gerichtet werden. Über diesen Antrag beschließt der Vorstand der DGZfP.

Die vorliegende Fassung mit den Änderungen in den §§ 2, 3, 7 wurde am 19.10.2016 von der Mitgliederversammlung der F-GZP verabschiedet.